

Rechtssache C-338/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Rayongericht Lodz-Mitte in Lodz, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juli 2020

Beschuldigter in dem Verfahren, in dem eine Geldbuße verhängt wurde, deren Vollstreckung den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet:

D. P.

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

7. Juli 2020

Der Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Rayongericht Lodz-Mitte in Lodz), Sekcja Wykonania Orzeczeń V Wydziału Karnego (Unterabteilung für die Vollstreckung von Entscheidungen der V. Abteilung für Strafsachen)

... [Zusammensetzung, nicht übersetzt]

hat in der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2020

in der Sache gegen **D. P.**

auf Antrag des Centraal Justitieel Incassobureau

auf Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wurde,

gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union, nicht übersetzt] und Art. 15 § 2 des Strafvollstreckungsgesetzbuchs (Kodeks karny wykonawczy)

beschlossen:

- I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Führt die Zustellung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße ohne ihre Übersetzung in eine für den Adressaten verständliche Sprache dazu, dass die Behörde des Vollstreckungsstaats berechtigt ist, ihre Vollstreckung auf der Grundlage von Bestimmungen, die der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI dienen, wegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren zu verweigern?

- II. ... [Anmerkung zum Verfahren, nicht übersetzt] [Or. 2]

Gründe

1. Unionsrecht

- 1.1** Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäischen Union ... [Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union, nicht übersetzt] bestimmt, dass die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] niedergelegt sind, wobei die Charta und die Verträge rechtlich gleichrangig sind. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt. Art. 6 Abs. 3 EUV bestimmt, dass die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.
- 1.2** Im 5. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss) wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss die Grundrechte achtet und die in Art. 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze wahrt, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen.
- 1.3** Art. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass er die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 des Vertrags nicht berührt.

- 1.4** Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses sieht die Möglichkeit vor, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zu verweigern, wenn die vom Entscheidungsstaat vorgelegte Bescheinigung Anlass zu der Vermutung gibt, dass Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 des Vertrags verletzt wurden.

2. Polnisches Recht [Or. 3]

- 2.1** Art. 611ff § 1 der Strafprozessordnung (Kodeks postępowania karnego, im Folgenden: StPO) bestimmt, dass, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der im vorliegenden Kapitel als „Entscheidungsstaat“ bezeichnet wird, die Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde, beantragt, diese Entscheidung durch das Rayongericht (sąd rejonowy) vollstreckt wird, in dessen Bezirk der Täter Vermögen besitzt, Einkünfte erwirtschaftet oder seinen dauerhaften bzw. vorübergehenden Aufenthalt hat.
- 2.2** Nach Art. 611fg § 1 Nr. 9 StPO können polnische Gerichte die Vollstreckung einer Entscheidung verweigern, wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass die Person, die die Entscheidung betrifft, nicht ordnungsgemäß über die Möglichkeit und das Recht belehrt wurde, diese Entscheidung anzufechten.

3. Niederländisches Recht

- 3.1** Das Centraal Justitieel Incassobureau ist eine zentrale Verwaltungsbehörde, die für die Erhebung und Beitreibung von Forderungen aus Strafmandaten zuständig ist, die wegen Taten ausgestellt wurden, die im Königreich der Niederlande begangen wurden¹.
- 3.2** Gegen ein Strafmandat des Centraal Justitieel Incassobureau kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch bei der Staatsanwaltschaft L. eingelegt werden.

4. Sachverhalt

- 4.1** Mit Bescheid vom 22. Juli 2019 wurde gegen D. P. eine Geldbuße in Höhe von 210 Euro für eine Tat nach Art. 2 des niederländischen Gesetzes über die verwaltungsrechtliche Durchsetzung von Straßenverkehrsvorschriften verhängt, die er am 11. Juli 2019 als Führer eines Fahrzeugs mit vorschriftswidrigem Profil an zwei Reifen begangen habe. Der Bescheid ist seit dem 2. September 2018 bestandskräftig.

¹ Informationen auf der Website: <https://www.cjib.nl/pl>.

5. Verfahren vor dem nationalen Gericht

- 5.1** Am 21. Januar 2020 ist beim Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi ein Antrag der niederländischen Behörden auf Vollstreckung der Geldbuße eingegangen, die gegen D. P. verhängt worden war. [**Or. 4**]
- 5.2** Dieses Gericht hat sich an das Centraal Justitieel Incassobureau mit der Frage gewandt, ob der Bescheid, mit dem die Geldbuße verhängt wurde, dem Beschuldigten mit einer Übersetzung in die polnische Sprache zugestellt worden war.
- 5.3** Die niederländische Behörde hat diese Frage verneint und darauf hingewiesen, dass der Bescheid in niederländischer Sprache erstellt worden sei und zusätzliche Informationen in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie einen Verweis auf die Website www.cjib.nl enthalten habe, auf der Informationen in polnischer Sprache zu finden seien.
- 5.4** Der mit einer Geldbuße Belegte ist in der Verhandlung vom 9. Juni 2020 erschienen und hat erläutert, dass er Ende November/Anfang Dezember 2019 ein Schreiben aus Holland erhalten habe, dem keine Übersetzung ins Polnische beigelegt gewesen sei. Er hat hinzugefügt, dass er nicht in der Lage sei, dazu Stellung zu nehmen, da er seinen Inhalt nicht verstanden habe. Er bestreite seinen Lebensunterhalt mit einer Rente in Höhe von ca. 1 000 PLN (etwa 240 Euro).

6. Zulässigkeit der Vorlagefrage und Gründe für die Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens

- 6.1** ... [Ausführungen zur Zulässigkeit des Antrags und zum Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels nach polnischem Recht, nicht übersetzt]
- 6.2** Die Beantwortung der Vorlagefrage des nationalen Gerichts durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist von entscheidender Bedeutung für die richtige Auslegung und Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit.

7. Standpunkt des nationalen Gerichts in Bezug auf die Beantwortung der Vorlagefrage

- 7.1** Wie aus dem 5. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI hervorgeht, achtet dieser die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. In Art. 3 des Rahmenbeschlusses wird auf die Frage [**Or. 5**] der Achtung der Grundrechte Bezug genommen, während Art. 20 Abs. 3 die Möglichkeit vorsieht, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zu

verweigern, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass sie unter Verletzung von Grundrechten erlassen wurde.

- 7.2** In der Rechtssache Pupino² hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausdrücklich festgestellt, dass der Rahmenbeschluss so auszulegen ist, dass die Grundrechte, unter anderem das in Art. 6 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, beachtet werden.
- 7.3** Es muss darauf hingewiesen werden, dass es für die Wahrung der Rechte der Person, gegen die die Geldbuße verhängt wurde, von fundamentaler Bedeutung ist, dass das Verfahren in dem Mitgliedstaat, der die Entscheidung erlassen hat, die zur Vollstreckung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI übermittelt wurde, in einer fairen Weise durchgeführt wurde. Diese Entscheidung wird nämlich als rechtskräftig übermittelt, so dass die Vollstreckungsbehörde nicht berechtigt ist, Verfahrensfehler zu heilen, die im Entscheidungsstaat aufgetreten sind.
- 7.4** Die Prüfung der Bestimmungen des geltenden Unionsrechts, die die Frage der Übersetzungen betreffen, liefert jedoch keine offensichtliche und eindeutige Antwort auf die Frage, ob der Mitgliedstaat, der die Entscheidung erlassen hat, mit der eine Geldbuße verhängt wurde, verpflichtet ist, sie mit einer Übersetzung in eine für den Adressaten verständliche Sprache zuzustellen.
- 7.5** Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI enthält zwar keine Bestimmung, aus der sich ausdrücklich die Pflicht zur Zustellung der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße nebst Übersetzung an den Adressaten ergeben würde, doch muss betont werden, dass sich der angeführte Rahmenbeschluss auf die Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat bezieht. Der vorangehende Verfahrensabschnitt wird durch die Vorschriften des Entscheidungsstaats sowie unter anderem durch die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte geregelt³.
- 7.6** Neben Bestimmungen technischer Art, die den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten selbst betreffen, enthält dieser Rechtsakt auch Regelungen zur Gewährleistung von Rechten. Nach ihrem 25. Erwägungsgrund werden in dieser Richtlinie die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze gewahrt [Or. 6], die unter anderem die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte umfassen. Aus dem

² Urteil vom 16. Juni 2005, Pupino (C-105/03, EU:C:2005:386, Rn. 59).

³ ABl. 2015, L 68, im Folgenden: Richtlinie 2015/413/EU.

15. Erwägungsgrund geht hervor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, sich an den Eigentümer, den Halter des Fahrzeugs oder die anderweitig identifizierte Person, die des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts verdächtig ist, zu wenden, um die betroffene Person über die geltenden Verfahren und über die rechtlichen Folgen nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaats zu informieren. Der 16. Erwägungsgrund bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf das vom Deliktsmitgliedstaat versandte Informationsschreiben eine gleichwertige Übersetzung zur Verfügung stellen sollten, wie dies in der Richtlinie 2010/64/EU⁴ vorgesehen ist.

- 7.7** Art. 5 Abs. 2 des dispositiven Teils der Richtlinie 2015/413/EU bestimmt, dass, wenn ein Mitgliedstaat sich für die Einleitung eines Deliktsverfahrens entscheidet, er den Eigentümer, den Halter des Fahrzeugs oder die anderweitig identifizierte Person, die des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts verdächtig ist, gemäß seinem nationalen Recht darüber informiert. Diese Informationen umfassen dem nationalen Recht entsprechend die rechtlichen Folgen der Begehung der Tat im Deliktsmitgliedstaat, die das Recht dieses Mitgliedstaats vorsieht. Darüber hinaus fügt dieser Staat alle einschlägigen Informationen, insbesondere die Art des betreffenden die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts, den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Delikts, den Titel der Rechtsvorschriften des einzelstaatlichen Rechts, gegen das verstoßen wurde, sowie die Sanktion und gegebenenfalls Daten zu dem zur Feststellung des Delikts verwendeten Gerät bei. Zu diesem Zweck kann das im Anhang der Richtlinie enthaltene Musterformblatt verwendet werden.
- 7.8** Des Weiteren wird in Art. 5 Abs. 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn der Deliktsmitgliedstaat beschließt, Folgemaßnahmen einzuleiten, **[Or. 7]** er im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte das Informationsschreiben in der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs – soweit verfügbar – oder in einer der Amtssprachen des Zulassungsmitgliedstaats übermittelt.
- 7.9** Aus den angeführten Vorschriften geht folglich hervor, dass im Fall von Delikten, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, die Pflicht besteht, das Informationsschreiben über die Einleitung des Verfahrens in die Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs zu übersetzen, d. h. eine Sprache, die der Adressat versteht. Die Zustellung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Informationsschreibens mit allen erforderlichen Angaben zum Tatvorwurf und zum Rechtsbehelfsverfahren, das in eine für den Adressaten verständliche Sprache übersetzt ist, erlaubt es ihm, sich wirksam gegen die Anschuldigungen zu verteidigen, die gegen ihn erhoben werden. Die Erfüllung der in der Richtlinie 2015/413/EU genannten Informationspflichten durch die Mitgliedstaaten hat folglich eine wichtige Gewährleistungsfunktion.

⁴ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, im Folgenden: Richtlinie 2010/64/EU).

- 7.10** An dieser Stelle muss auch auf die Regelungen in der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 eingegangen werden. Das angeführte Recht auf eine Übersetzung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob sie die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren⁵.
- 7.11** In Art. 1 Abs. 3 des dispositiven Teils der Richtlinie 2010/64/EU findet sich jedoch der Vorbehalt, wonach in Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein Strafgericht ist, vorgesehen ist und gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, diese Richtlinie nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach der Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung findet. Dies kann auf den ersten Blick den Anschein erwecken, dass die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Übersetzung der Dokumente im vorgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten, die geringfügige Zuwiderhandlungen betreffen und in denen die Entscheidung nicht durch ein Gericht getroffen wird, befreit wurden, was auch der 16. Erwägungsgrund der Richtlinie zu bestätigen scheint. Wie aus der vorstehend angeführten Bestimmung hervorgeht, entsteht die Pflicht zur Erstellung einer Übersetzung [Or. 8] somit erst im gerichtlichen Verfahren, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer nichtgerichtlichen Behörde bei dem Gericht eingelegt wurde.
- 7.12** Trotz dieses Vorbehalts in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2010/64/EU darf nicht vergessen werden, dass diese nur einen gewissen Mindeststandard aufstellt. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, die dort niedergelegten Rechte auszuweiten, um ein höheres Schutzniveau zu bieten. Zudem wird ausdrücklich gefordert, dass das Schutzniveau nicht unter den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Charta der Grundrechte – gemäß der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁶ oder den Gerichtshof der Europäischen Union – liegen darf. Darüber hinaus muss die Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie, die den in den vorstehend angeführten Vorschriften gewährleisteten Rechten entsprechen, mit der Auslegung übereinstimmen, die die beiden oben genannten Gerichtshöfe in ihrer Rechtsprechung vorgenommen haben⁷.

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie.

⁶ Im Folgenden: EGMR oder Straßburger Gerichtshof.

⁷ Erwägungsgründe 32 und 33 der Richtlinie 2010/64/EU.

- 7.13** In diesem Kontext lohnt es sich zu erwähnen, dass die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK insoweit gewisse Hinweise liefert und sich auch der ... [nicht übersetzt] Gerichtshof zur Frage von Übersetzungen geäußert hat. Wie aus der Rechtsprechung des EGMR hervorgeht, gehört das Recht auf eine Übersetzung der Entscheidung und der Rechtsbehelfsbelehrung zu den wesentlichen Bestandteilen des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren⁸. Der Straßburger Gerichtshof weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass die durch Art. 6 EMRK gewährleisteten Rechte auch in geringfügigen Angelegenheiten zur Anwendung kommen, unter anderem in Ordnungswidrigkeitsverfahren⁹. Für die Übersetzungspflicht selbst in Verfahren, die geringfügige Zuwiderhandlungen betreffen, hat sich auch der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil Sleutjes (C-278/16) ausgesprochen, wobei an dieser Stelle angemerkt werden muss, dass diese Entscheidung einen gerichtlichen Strafbefehl betraf¹⁰.
- 7.14** Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts begründet das Recht des Einzelnen auf ein faires Verfahren die Pflicht aller Mitgliedstaaten, Übersetzungen von Entscheidungen über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße zu erstellen, selbst wenn sie Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben. Eine wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts ist nämlich nur dann möglich, wenn die zur Last gelegten Taten und die Rechtsbehelfsbelehrung verstanden werden. Daher kann nicht angenommen werden, dass das Recht auf Verteidigung gewährleistet ist, [Or. 9] wenn die Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße der Person, gegen die sie verhängt wurde, ohne Übersetzung und in einer für sie unverständlichen Sprache mit einem Verweis auf eine Website zugestellt wird, der doch nur allgemeine Informationen zu dem Rechtsbehelfsverfahren gegen ein erteiltes Strafmandat zu entnehmen sind. Folglich macht es die fehlende Übersetzung der zur Last gelegten Taten und der Rechtsbehelfsbelehrung nach Ansicht des nationalen Gerichts dem Betroffenen unmöglich, das Recht auf Verteidigung auszuüben.
- 7.15** Dieses Problem hat auch der Unionsgesetzgeber gesehen, der in die Richtlinie 2015/413/EU, die viele Jahre nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI erlassen wurde, eine Reihe von Bestimmungen zur Gewährleistung von Rechten aufgenommen hat, unter anderem Bestimmungen, die dazu verpflichten, den Tätern von Straßenverkehrsdelikten Informationsschreiben mit einer Übersetzung in eine für sie verständliche Sprache zuzuschicken.
- 7.16** Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist das nationale Gericht der Ansicht, dass die fehlende Zustellung der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße an denjenigen, gegen den sie verhängt wurde, nebst entsprechender Belehrung in einer für ihn verständlichen Sprache die Behörde des

⁸ Vgl. unter anderem Urteil des EGMR vom 28. August 2018, 59868/08, Vizgirda gegen Slowenien.

⁹ Urteil des EGMR vom 21. März 1984, 8544/79, Oztürk gegen Deutschland.

¹⁰ Urteil vom 12. Oktober 2017, ECLI:EU:C:2017:757.

Vollstreckungsstaats dazu zwingt, die Vollstreckung dieser Entscheidung zu verweigern, weil sie unter Verletzung des Rechts des Einzelnen auf ein faires Gerichtsverfahren erlassen wurde.

7.17 Die vorstehend dargelegten Zweifel rechtfertigen die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

7.18 ... [nicht übersetzt]

7.19 ... [Anmerkungen zum Verfahren, nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT